

Finanzamt, PF 1269, 86522 Schrobenhausen

01 2FF3 4DF1 8C 1000 84B2

DV 07.24 0.85 Deutsche Post

GEPRÜFT i.O.

Bescheid

für 2023 über den

Gewerbesteuermessbetrag

An die
Münchner Steuerrevisions- und Treuhand
GmbH Steuerberatungs- gesellschaft
Nymphenburger Str. 14
80335 München

EINGEGANGEN

29. Juli 2024

Münchener Steuerrevisions-
und Treuhand GmbH

offen halten
wg SBA

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Firma Rusk GmbH & Co. KG
86564 Brunnen, Pfarrer-Wolf-Str. 12

erledigt,
Rücknahme

Erstellt am 23.09.2024
12:54 Uhr von Sperb...

Erstellt am 01.08.2024 08:34
Uhr von Wenzel, Meta - mwe

Festsetzung

Der Gewerbesteuermessbetrag für 2023 wird festgesetzt auf

Besteuerungsgrundlagen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(\$ 7 Satz 1 und 2 GewStG). 256.178

Hinzurechnungen

Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlage-güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG, ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)	
1/5 von 110	22
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind	
1/10 von 2.264	226
Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlage-güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	
1/2 von 6.318	3.159
Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und Lizenzen (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	
1/4 von 43.986	10.996
Summe	14.403
abzüglich Freibetrag	-14.403
Zwischensumme	0
davon zu berücksichtigen 1/4	0

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen 256.178

Kürzungen

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke
i.S. des § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG -13.349

verbleibender Betrag 242.829

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Bundeseinheitliche Finanzamts-Nr.: 9159	Hebeberechtigte Gemeinde: Brunnen	Die Gewerbebesteuer ist nur an die im Gewerbe-steuerbescheid bezeich-nete Stelle zu zahlen.
Register-Nr.: HRA86973	Amtlicher Gemeindeschlüssel: 09185123	
Registergericht: Amtsgericht München	Gewerbekennzahl: 661990	
	Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	

Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 €	242.800
Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-24.500
verbleibender Betrag	218.300
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 Abs. 2 GewStG (3,50 %), abgerundet auf volle €	7.640
Gewerbesteuermessbetrag	7.640

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 13.06.2024 um 12:26:53 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

Aufgrund des Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.
Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Aufgrund des Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben.
Hierüber geht Ihnen ein gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Bescheid für 2023 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 26.07.2024

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

SOB 8-12.30+Do13:30-16ND 8-13,Do nur 11-16

Nahverkehrsanbindung:

Finanzamt Schrobenhausen: Stadtbus Haltestelle "Am oberen Tor"

Außenstelle Neuburg: Stadtbus Linie 3 Haltestelle "Landratsamt"



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

002123
BLATT 2 VON 3

